

5. 1) Mit diesen Grundsätzen wird nicht versucht, die Führung von Anstalten zu regeln, die besonders für Jugendliche eingerichtet worden sind, wie z.B. "Borstal"-Jugendstrafanstalten oder Besserungsanstalten. Im allgemeinen würde Teil I jedoch in gleicher Weise auf solche Anstalten Anwendung finden.

2) Die Kategorie der jungen Gefangenen soll wenigstens alle Jugendlichen einschließen, die unter die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen. In der Regel sollen solche Jugendliche nicht zu Freiheitsstrafen verurteilt werden.

TEIL I

ALLGEMEIN ANZUWENDEnde GRUNDSÄTZE

Grundprinzip

6. 1) Die nachstehenden Grundsätze sind unparteiisch anzuwenden. Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Überzeugung, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stand dürfen nicht zu diskriminierender Behandlung führen.

2) Andererseits ist es erforderlich, das Glaubensbekenntnis und die sittliche Anschauung der Gruppe, der ein Gefangener angehört, zu achten.

Register

7. 1) Überall, wo sich Personen in Haft befinden, ist ein gebundenes Registerbuch mit nummerierten Seiten zu führen, in das über jeden aufgenommenen Gefangenen einzutragen sind:

- a) Angaben zu seiner Person;
- b) die Gründe seiner Einweisung und die einweisende Behörde;
- c) Tag und Stunde seiner Aufnahme und Entlassung.

2. Niemand darf ohne eine gültige Einweisungsverfügung, deren Einzelheiten vorher in das Register eingetragen worden sind, in eine Anstalt aufgenommen werden.

Trennung der Kategorien

8. Die verschiedenen Kategorien von Gefangenen sind in getrennten Anstalten oder Anstaltsabteilungen unterzubringen, unter Berücksichtigung ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Vorstrafen, der rechtlichen Gründe ihrer Inhaftierung und der Erfordernisse ihrer Behandlung. Daher gilt:

- a) Männer und Frauen sind soweit wie möglich in getrennten Anstalten unterzubringen; in einer Anstalt, die sowohl Männer als auch Frauen aufnimmt, müssen die gesamten für Frauen bestimmten Räumlichkeiten völlig getrennt sein;
- b) Untersuchungsgefangene sind von verurteilten Gefangenen zu trennen;
- c) in Schuldhaft befindliche Personen und andere Zivilgefangene sind von Strafgefangenen zu trennen;
- d) junge Gefangene sind von Erwachsenen getrennt unterzubringen.

Unterbringung

9. 1) Erfolgt die nächtliche Unterbringung in Einzelzellen oder Einzelhafträumen, hat jeder Gefangene bei Nacht eine Zelle oder einen Raum allein zu belegen. Wenn es aus besonderen Gründen, wie z.B. zeitweiliger Überbelegung, für die zentrale Vollzugsverwaltung notwendig wird, Ausnahmen von diesem Grundsatz zu machen, sollte vermieden werden, daß zwei Gefangene in einer Zelle oder einem Haftraum untergebracht sind.

2) Werden Schlafsäle benutzt, so sind sie mit sorgfältig ausgewählten Gefangenen zu belegen, die geeignet sind, unter diesen Bedingungen miteinander zu leben. In der Nacht werden sie regelmäßig überwacht, wobei der Eigenart der Anstalt Rechnung getragen wird.

10. Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung, vorgesehenen Räume haben allen Erfordernissen der Gesundheit zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine Mindestbodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

11. In allen Räumen, in welchen Gefangene leben oder arbeiten,

a) müssen die Fenster groß genug sein, damit die Gefangenen bei Tageslicht lesen und arbeiten können, und so eingerichtet sein, daß frische Luft einströmen kann, gleich ob es eine künstliche Belüftung gibt oder nicht.

b) muß es genug künstliches Licht geben, damit die Gefangenen ohne Beeinträchtigung ihres Sehvermögens lesen und arbeiten können.

12. Die sanitären Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß jeder Gefangene seine natürlichen Bedürfnisse rechtzeitig und in einer sauberen und angenehmen Weise verrichten kann.

13. Ausreichende Bade- und Duscheinrichtungen sind vorzusehen, damit jeder Gefangene die Möglichkeit erhält und von ihm verlangt werden kann, bei einer dem Klima entsprechenden Temperatur zu baden oder zu duschen, und zwar so häufig, wie dies nach der Jahreszeit und geographischen Lage zur allgemeinen Hygiene nötig ist, in gemäßigttem Klima jedoch wenigstens einmal in der Woche.

14. Alle Teile einer Anstalt, die regelmäßig von Gefangenen benutzt werden, müssen jederzeit ordentlich instandgehalten werden und völlig sauber sein.

Persönliche Hygiene

15. Von den Gefangenen ist persönliche Reinlichkeit zu fordern; zu diesem Zweck sind ihnen Wasser und die für die Gesundheit und Reinlichkeit erforderlichen Toiletteartikel zur Verfügung zu stellen.

16. Damit die Gefangenen sich ein gutes Äußeres bewahren können, das mit ihrer Selbstachtung vereinbar ist, sind Möglichkeiten für eine ordentliche Haar- und Bartpflege vorzusehen; die Männer müssen sich regelmäßig rasieren können.

Kleidung und Bettzeug

17. 1) Jeder Gefangene, der nicht seine eigene Kleidung tragen darf, ist mit Kleidung auszustatten, die dem Klima angepaßt und der Gesundheit förderlich ist. Diese Kleidung darf in keiner Weise herabsetzend oder erniedrigend sein.

2) Alle Kleidungsstücke müssen sauber sein und in ordentlichem Zustand gehalten werden. Die Leibwäsche ist so oft zu wechseln und zu waschen, wie es die Gesundheitspflege erfordert.

3) In Ausnahmefällen, wenn ein Gefangener zu einem genehmigten Zweck die Anstalt verläßt, ist ihm zu gestatten, seine eigene oder eine andere unauffällige Kleidung zu tragen.

18. Wenn Gefangenen gestattet wird, ihre eigene Kleidung zu tragen, ist bei ihrer Aufnahme in die Anstalt dafür zu sorgen, daß diese sauber und in gebrauchsfähigem Zustand ist.

19. Jedem Gefangenen ist, in Übereinstimmung mit den örtlichen oder landesüblichen Gepflogenheiten, ein eigenes Bett mit ausreichendem, eigenem Bettzeug zur Verfügung zu stellen, das bei der Ausgabe sauber sein muß, in gutem Zustand zu halten und oft genug zu wechseln ist, um den Erfordernissen der Sauberkeit zu genügen.

Verpflegung

20. 1) Jeder Gefangene ist von der Verwaltung zu den üblichen Zeiten mit vollwertiger, gesundheitsfördernder und kräftigender Verpflegung zu versorgen, die bekömmlich ist und angemessen zubereitet und ausgegeben wird.

2) Jedem Gefangenen muß Trinkwasser zur Verfügung stehen, wann immer er es benötigt.

Bewegung und Sport

21. 1) Gefangenen, die nicht im Freien arbeiten, ist, wenn es die Witterung zuläßt, täglich mindestens eine Stunde geeignete Bewegung im Freien zu gewähren.
- 2) Jungen Gefangenen und anderen in geeignetem Alter und körperlicher Verfassung ist während der Bewegungszeit Gelegenheit zu Sport und Erholung zu geben. Zu diesem Zweck sollen Raum, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung gestellt werden.

Gesundheitsfürsorge

22. 1) Jede Anstalt muß mindestens über die Dienste eines Arztes verfügen, der auch Kenntnisse in der Psychiatrie haben soll. Der ärztliche Dienst soll in enger Zusammenarbeit mit den öffentlichen Gesundheitsdiensten der Gemeinde oder des Staates ausgestattet werden. Er umfaßt einen psychiatrischen Dienst für die Diagnose und in geeigneten Fällen für die Behandlung geistig abnormer Zustände.
- 2) Kranke Gefangene, die fachärztlicher Behandlung bedürfen, sind in darauf spezialisierte Vollzugsanstalten oder in öffentliche Krankenhäuser einzuliefern. Sind in Vollzugsanstalten Einrichtungen für stationäre Behandlung vorhanden, müssen Ausstattung, Instrumente und Arzneimittel für die ärztliche Versorgung und Behandlung kranker Gefangener geeignet sein. Entsprechend ausgebildetes Personal muß vorhanden sein.
- 3) Die Versorgung durch einen Zahnarzt ist jedem Gefangenen zu gewährleisten.

23. 1) In Frauenvollzugsanstalten müssen besondere Einrichtungen für jede notwendige Betreuung der Psychiatrie 67 Tsurkeeeign348.75 TD TD -0.4451 T194.4676 T194.46digngen erleisten.

- 2) Der Arzt hat dem Anstaltsleiter zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß die

Information und Beschwerden der Gefangenen

35. 1) Jedem Gefangenen ist bei der Aufnahme eine schriftliche Information über die für Gefangene seiner Kategorie geltenden Vollzugsvorschriften zur Verfügung zu stellen, ebenso über die Disziplinarordnung der Anstalt, über den vorgeschriebenen Weg, Auskunft zu erhalten und Beschwerden vorzubringen, sowie über alles Notwendige, um seine Rechte und Pflichten verstehen und sich an das Anstaltsleben anpassen zu können.

2) Ist ein Gefangener Analphabet, ist ihm diese Information mündlich zu erteilen.

36. 1) Jeder Gefangene muß an jedem Wochentag Gelegenheit zu Anträgen oder Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an den mit seiner Vertretung beauftragten Beamten haben.

2) Es muß die Möglichkeit geben, dem Kontrollbeauftragten während seiner Überprüfung der Anstalt Anträge oder Beschwerden vorzubringen. Der Gefangene muß die Möglichkeit haben, ohne Beisein des Anstaltsleiters oder anderer Mitglieder des Personals mit dem Kontrollbeauftragten oder jedem anderen Kontrollbeamten zu sprechen.

3)

ähnliche Mittel, die von der Verwaltung genehmigt oder geprüft sind, über die wichtigsten Tagesereignisse unterrichten können.

Bücherei

40. Jede Anstalt hat eine Bücherei einzurichten, die allen Gefangenen zur Verfügung steht und über eine genügende Auswahl an Unterhaltungsliteratur und Sachbüchern verfügt; die Gefangenen sind zu ermutigen, davon ausgiebig Gebrauch zu machen.

Religion

41. 1) Wenn sich in der Anstalt eine ausreichende Anzahl von Gefangenen derselben Religionsgemeinschaft befindet, ist ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft zu bestellen oder zuzulassen. Wenn die Zahl der Gefangenen es rechtfertigt und die Umstände es gestatten, soll er hauptamtlich bestellt werden.

2) Dem nach Absatz 1 bestellten oder zugelassenen Vertreter einer Religionsgemeinschaft ist zu gestatten, regelmäßig Gottesdienste abzuhalten und zu geeigneten Zeiten seelsorgerische Einzelbesuche bei den Gefangenen seiner Religionsgemeinschaft zu machen.

3) Es darf keinem Gefangenen verweigert werden, sich an einen anerkannten Vertreter einer Religionsgemeinschaft zu wenden. Hat andererseits ein Gefangener Einwände gegen den Besuch eines solchen Vertreters, ist seine Haltung voll zu respektieren.

42. Soweit praktisch durchführbar, ist jedem Gefangenen zu gestatten, den Bedürfnissen seines religiösen Lebens durch Besuch der Gottesdienste in der Anstalt und durch den Besitz religiöser Schriften und Lehrbücher seiner Glaubensgemeinschaft zu entsprechen.

Aufbewahrung der Habe der Gefangenen

43. 1) Geld, Wertsachen, Kleidung und andere Gegenstände, die einem Gefangenen gehören und die er nach der Anstaltsordnung nicht behalten darf, werden bei der Aufnahme in die Anstalt in sichere Verwahrung genommen. Ein Verzeichnis über diese Gegenstände ist vom Gefangenen schriftlich zu bestätigen. Es ist Vorsorge zu treffen, diese Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

2) Bei der Entlassung des Gefangenen sind ihm diese Gegenstände und das Geld zurückzugeben, soweit ihm nicht genehmigt wurde, Geld auszugeben oder Gegenstände aus der Anstalt zu verschicken, oder es für notwendig gehalten wurde, aus Gründen der Hygiene ein Kleidungsstück zu vernichten. Der Gefangene hat eine Empfangsbescheinigung über das Geld und die Gegenstände, die ihm ausgehändigt worden sind, zu unterzeichnen.

3) Geld oder Gegenstände, die für Gefangene von außerhalb entgegengenommen werden, sind nach denselben Vorschriften zu behandeln.

4) Über die Verwendung der von Gefangenen eingebrachten Arzneimittel entscheidet der Arzt.

Benachrichtigung bei Tod, Krankheit, Verlegung usw.

3) Um diese Ziele zu verwirklichen, sind die Mitglieder des Personals als hauptberufliche Strafvollzugsbeamte anzustellen; dem Personal ist die Rechtsstellung von Berufsbeamten mit Anspruch auf Sicherheit des Arbeitsplatzes zu gewähren, wobei dies allein von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung abhängig gemacht werden darf. Die Entlohnung ist so anzusetzen, daß geeignete Männer und Frauen auf Dauer gewonnen werden können. Die Anstellungs- und Beschäftigungsbedingungen müssen mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit vorteilhaft sein.

47. 1) Das Personal hat über einen ausreichenden Bildungsgrad zu verfügen.

2) Vor Eintritt in den Dienst hat das Personal einen Ausbildungskurs über seine allgemeinen und besonderen Pflichten zu erhalten und theoretische und praktische Prüfungen abzulegen.

3) Nach Eintritt in den Dienst und während des beruflichen Werdegangs hat das Personal seine Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten durch den Besuch von Fortbildungskursen zu erhalten und zu erweitern, die in geeigneten Zeitabständen veranstaltet werden.

48. Das Personal hat sich jederzeit so zu verhalten und seine Pflichten so wahrzunehmen, daß es die Gefangenen durch sein Beispiel günstig beeinflußt und deren Achtung genießt.

49. 1) Zum Personal muß soweit wie möglich eine ausreichende Zahl von Fachkräften wie Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Lehrer und Werkmeister gehören.

2) Die Sozialarbeiter, Lehrer und Werkmeister sind fest anzustellen, ohne daß jedoch teilzeitbeschäftigte und ehrenamtlich tätige Mitarbeiter ausgeschlossen werden.

50. 1) Der Anstaltsleiter soll für seine Aufgabe durch Charakter, Eignung für die Verwaltung, entsprechende Ausbildung und Erfahrung befähigt sein.

2) Er hat sich voll seinen amtlichen Pflichten zu widmen und darf nicht teilzeitbeschäftigt sein.

3) Er hat in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft zu wohnen.

4) Hat ein Anstaltsleiter zwei oder mehrere Vollzugsanstalten zu leiten, hat er jede in kurzen Abständen zu besuchen. Jede dieser Anstalten muß unter der Aufsicht eines verantwortlichen ständigen Beamten stehen.

51. 1) Der Anstaltsleiter, sein Stellvertreter und die Mehrheit des übrigen Anstaltspersonals müssen die Sprache der Mehrzahl der Gefangenen oder eine Sprache, die von der Mehrzahl verstanden wird, sprechen können.

2) Wenn erforderlich, sind die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen.

52. 1) In Anstalten, die so groß sind, daß sie einen oder mehrere hauptamtliche Ärzte benötigen, muß wenigstens einer in der Anstalt oder in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft wohnen.

2) Andere Anstalten sind täglich von einem Arzt zu besuchen, der nahe genug wohnen muß, um in dringenden Fällen ohne Verzögerung Hilfe leisten zu können.

53. 1) In einer Anstalt für Männer und Frauen hat die für die Frauen vorgesehene Abteilung der Anstalt unter der Leitung einer verantwortlichen Beamtin zu stehen, die alle Schlüssel dieser Abteilung der Anstalt in Verwahrung hat.

2) Ein männliches Mitglied des Personals darf die Frauenabteilung der Anstalt nur in Begleitung einer Beamtin betreten.

3) Weibliche Gefangene dürfen nur von weiblichem Personal betreut und überwacht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß männliche Mitglieder des Personals, insbesondere Ärzte und Lehrer, in Anstalten oder Abteilungen, die Frauen vorbehalten sind, ihre beruflichen Pflichten wahrnehmen.

54. 1) Anstaltspersonal darf gegenüber Gefangenen keine Gewalt anwenden, außer im Fall der Notwehr oder bei Fluchtversuch oder aktivem oder passivem körperlichem Widerstand gegen eine auf Gesetz oder Verwaltungsvorschrift beruhende Anordnung. Beamte, die Gewalt anwenden, müssen diese auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und dem Anstaltsleiter sofort über den Vorfall berichten.

2) Das Vollzugspersonal hat eine besondere Ausbildung zu erhalten, um es in die Lage zu versetzen, gewalttätige Gefangene in Schranken zu halten.

3) Nur in besonderen Fällen soll das Personal, das bei seinen dienstlichen Obliegenheiten in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommt, bewaffnet sein. Das Personal soll unter keinen Umständen mit Waffen ausgerüstet werden, ohne zuvor im Waffengebrauch ausgebildet worden zu sein.

Überprüfung

55. Die Vollzugsanstalten und -einrichtungen sind regelmäßig durch geeignete und erfahrene, von einer zuständigen Behörde ernannte Kontrollbeauftragte zu überprüfen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin, sicherzustellen, daß die Anstalten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften und im Hinblick auf die Vollzugsziele geführt werden.

verbessern. Soweit dies mit den Gesetzen und dem Strafurteil vereinbar ist, sollen Schritte unternommen werden, um die zivilrechtlichen Belange der Gefangenen, ihre Rechte aus der Sozialversicherung und andere Sozialleistungen sicherzustellen.

62. Der ärztliche Dienst in der Anstalt muß bestrebt sein, alle körperlichen oder geistigen Erkrankungen oder Mängel, die der Wiedereingliederung eines Gefangenen hinderlich sein können, festzustellen und zu behandeln. Zu diesem Zweck müssen alle notwendigen ärztlichen, chirurgischen und psychiatrischen Einrichtungen zur Verfügung stehen.

63. 1) Die Erfüllung dieser Grundsätze erfordert eine Individualisierung der Behandlung und somit ein flexibles System der Klassifizierung der Gefangenen in Gruppen; es ist daher wünschenswert, daß diese Gruppen auf verschiedene Anstalten aufgeteilt werden, die für die Behandlung der jeweiligen Gruppe geeignet sind.

2) Diese Anstalten brauchen nicht für jede Gruppe denselben Grad an Sicherheit zu bieten. Je nach den

kriminelle Vorgeschichte, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Eignungen, sein persönliches Temperament, die Dauer seiner Strafe und seine Aussichten nach der Entlassung zu berücksichtigen.

2) Dem Anstaltsdirektor sind für jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer so bald wie möglich nach der Aufnahme vollständige Berichte über alle Angelegenheiten vorzulegen, die im vorstehenden Absatz erwähnt sind. Diese Berichte müssen immer den Bericht eines Arztes, nach Möglichkeit mit psychiatrischer Ausbildung, über die körperliche und geistige Verfassung des Gefangenen einschließen.

3) Die Berichte und andere einschlägige Schriftstücke sind in einer eigenen Akte aufzubewahren. Diese Akte ist ständig auf dem laufenden zu halten und so einzuordnen, daß das verantwortliche Personal bei Bedarf jederzeit Einsicht nehmen kann.

Klassifizierung und Individualisierung

67. Zweck der Klassifizierung ist es,

a) diejenigen Gefangenen, die aufgrund ihrer Vorstrafen oder ihres schlechten Charakters voraussichtlich einen schlechten Einfluß ausüben, von anderen Gefangenen zu trennen;

b) die Gefangenen in Kategorien einzuteilen, um ihre Behandlung im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern.

68. Soweit wie möglich sind für die Behandlung der verschiedenen Gefangenenkategorien besondere Anstalten oder besondere Anstaltsabteilungen zu benutzen.

69. So bald wie möglich nach der Aufnahme und nach einer Persönlichkeitserforschung eines jeden Gefangenen mit einer Strafe von entsprechender Dauer ist für ihn ein Vollzugsplan aufzustellen, der seinen individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Neigungen Rechnung trägt.

Vergünstigungen

70. In jeder Anstalt sind für die verschiedenen Gefangenenkategorien und die verschiedenen Behandlungsmethoden geeignete Vergünstigungen festzulegen, um einen Anreiz für gute Führung zu geben, das Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln und das Interesse und die Mitarbeit der Gefangenen an ihrer Behandlung zu fördern.

Arbeit

71. 1) Anstaltsarbeit darf nicht so geartet sein, daß der Gefangene leidet.

2) Alle Strafgefangenen sind entsprechend ihrer vom Anstaltsarzt festgestellten körperlichen und geistigen Eignung zur Arbeit verpflichtet.

3) Es ist für genügend nützliche Arbeit zu sorgen, um die Gefangenen für die Dauer eines normalen Arbeitstages zu beschäftigen.

4) Die Arbeit muß soweit wie möglich so beschaffen sein, daß sie die Fähigkeit der Gefangenen, nach der Entlassung ihren Unterhalt auf ehrliche Weise zu verdienen, erhält oder steigert.

5) Ausbildung in nützlichen Berufen ist für Gefangene vorzusehen, die daraus Nutzen ziehen können, insbesondere für junge Gefangene.

6) Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Erfordernisse der Anstaltsverwaltung und Disziplin müssen die Gefangenen die Art der Arbeit, die sie verrichten wollen, wählen können.

72. 1) Die Organisation und die Methoden der Arbeit in den Anstalten müssen soweit wie möglich denen von ähnlicher Arbeit außerhalb der Anstalt gleichen, um die Gefangenen auf die Bedingungen des normalen Berufslebens vorzubereiten.

2) Die Interessen der Gefangenen und ihrer Berufsausbildung dürfen jedoch nicht dem Zweck der Erzielung eines finanziellen Gewinns aus den Arbeitsbetrieben in der Anstalt untergeordnet werden.

73. 1) Arbeitsbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe von Anstalten sollen vorzugsweise unmittelbar durch die Verwaltung und nicht durch Privatunternehmen betrieben werden.

2) Werden Gefangene in einer Tätigkeit beschäftigt, die nicht von der Verwaltung kontrolliert wird, müssen sie stets unter der Aufsicht des Anstaltspersonals stehen. Sofern die Arbeit nicht für andere öffentliche Dienststellen geleistet wird, haben die Auftraggeber, für welche die Arbeit erbracht wird, der Verwaltung die üblichen Löhne zu zahlen, wobei die Leistung der Gefangenen zu berücksichtigen ist.

74. 1) Die Vorkehrungen, die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer in Freiheit vorgeschrieben sind, müssen in gleicher Weise auch in den Anstalten eingehalten werden.

2) Es sind Vorkehrungen zu treffen, Gefangene bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit zu entschädigen, wobei die Bedingungen nicht ungünstiger sein dürfen als diejenigen, die Arbeitnehmern in Freiheit nach dem Gesetz zustehen.

75. 1) Die Höchstzahl der täglichen und wöchentlichen Arbeitsstunden der Gefangenen ist durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift festzusetzen; dabei sind die örtlichen Bestimmungen oder Gewohnheiten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Freiheit zu berücksichtigen.

2) Die so festgesetzte Arbeitszeit mnehmern in Freisetag59.75 -1Woird, deh -13.5 wicht des v

B. GEISTESKRANKE UND GEISTIG ABNORME GEFANGENE

82. 1) Personen, bei denen eine Geisteskrankheit festgestellt wird, dürfen nicht in Anstalten des Strafvollzugs untergebracht werden. Es ist dafür zu sorgen, daß sie so rasch wie möglich in Anstalten für Geisteskranke verlegt werden.

2)

2)2)

88. 1)

soweit ihre Anwendung für diese besondere Gruppe inhaftierter Personen günstig ist; es dürfen jedoch keine Maßnahmen getroffen werden, die bedeuten würden, daß bei Personen, die nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind, in irgendeiner Weise eine Umerziehung oder Wiedereingliederung angebracht ist.

* * * * *